

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

II ZB 13/98

vom

21. September 1998

in dem Rechtsstreit

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
21. September 1998 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. h.c. Röhricht und die Richter Dr. Hesselberger,
Prof. Dr. Henze, Dr. Kapsa und Kraemer

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom
2. März 1998 wird als unzulässig verworfen.

Gründe:

I. Der Kläger macht die Nichtigkeit eines Gesellschaft-
terbeschlusses der Beklagten geltend. Mit Urteil vom
19. November 1997 hat das Landgericht Osnabrück die Klage
abgewiesen.

Für das Berufungsverfahren hat der Kläger beantragt,
ihm Prozeßkostenhilfe zu bewilligen. Das Oberlandesgericht
Oldenburg hat mit Beschluß vom 2. März 1998 die Bewilligung
abgelehnt, weil die Erklärung über die persönlichen und
wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vollständig sei. Dage-
gen richtet sich die Beschwerde des Klägers.

II. Gemäß § 567 Abs. 4 Satz 1 ZPO ist gegen Entschei-
dungen der Oberlandesgerichte eine Beschwerde nicht zuläs-
sig. Die Voraussetzungen für eine außerordentliche Be-
schwerde, welche die Rechtsprechung für die Fälle greifba-

- 3 -

rer Gesetzwidrigkeit der angefochtenen Entscheidung entwickelt hat, liegen nicht vor.

Röhricht

Hesselberger

Henze

Kapsa

Kraemer

